



Darstellung der Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

Inhaltsverzeichnis

I. Gesetze	3
1. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG; 172.010)	3
2. Obligationenrecht (OR ; 220).....	3
3. Bundesgesetz vom 28 September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG; SR 221.215.311)	4
4. Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (HFKG ; SR 414.20)	5
5. Schweizerschulengesetz vom 21. März 2014 (SSchG; SR 418.0)	5
6. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG ; SR 420.1)	5
7. Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 (MedBG ; SR 811.11).....	6
8. Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (StSG; SR 814.50)	6
9. Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 (ArG; SR 822.11)	7
10. Entsendegesetz (EntsG; SR 823.20)	7
11. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV; SR 831.10)	7
12. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20).....	8
13. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40).....	9
14. Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952 (EOG; SR 834.1)	9
15. Bundesgesetz vom 21. März 2003 über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG ; 842)	9
16. Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (Konsumenteninformationsgesetz, KIG ; 944.0).....	10
II. Verordnungen	11
1. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV; SR 172.010.1)	11
2. Verordnung vom 29. November 2013 zum Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (V-FIFG; 420.11).....	13
3. Verordnung vom 11. November 2020 über den Bevölkerungsschutz (BevSV; SR 520.12)	13
4. Verordnung vom 7. September 2016 über die Koordination und Kooperation bei raumrelevanten Bundesaufgaben (KoVo; SR 709.17)	14
5. Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1)	14



6.	Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007 (MedBV ; SR 811.112.0)	14
7.	Prüfungsverordnung MedBG vom 26. November 2008 (SR 811.113.3).....	15
8.	Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018).....	16
9.	Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017 (StSV; SR 814.501).....	17
10.	Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (ArGV 1; 822.111)	17
11.	Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz vom 18. August 1993 (ArGV 3; 822.113).....	17
12.	Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz vom 18. August 1993 (ArGV 4; 822.114).....	18
13.	Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (ArGV 5; 822.115).....	18
14.	Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitsnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV ; SR 823.201).....	18
15.	Verordnung vom 26. November 2003 über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsverordnung, WVF; 842.1) ...	20
16.	Verordnung vom 17. Juni 1996 über das schweizerische Akkreditierungssystem und die Bezeichnung von Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde und Zulassungsstellen (AkkBV; SR 946.512).....	20

I. Gesetze

1. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG; 172.010)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p><i>Art. 57a, Abs. 1</i></p> <p>¹ Ausserparlamentarische Kommissionen beraten den Bundesrat und die Bundesverwaltung ständig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.</p>	<p><i>Art. 57a, Abs. 1</i></p> <p>¹ Ausserparlamentarische Kommissionen sind ständige Organe, die insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beratung des Bundesrates und der Bundesverwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben; b. Ausübung von Aufsichts- oder Regulierungstätigkeiten; c. Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Auftrag der Regierung und der Verwaltung.
	<p><i>Art. 57g^{bis} Kommunikation</i></p> <p>¹ Ausserparlamentarische Kommissionen kommunizieren nur über die für sie zuständige Behörde mit Mitgliedern oder Organen der Bundesversammlung.</p> <p>² Vorbehalten sind anderslautende bundesgesetzliche Regelungen.</p>

2. Obligationenrecht (OR ; 220)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p><i>Art. 360a Abs. 1 und 3</i></p> <p>¹ Werden innerhalb einer Branche oder einem Beruf die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten und liegt kein Gesamtarbeitsvertrag mit Bestimmungen über Mindestlöhne vor, der allgemein verbindlich erklärt werden kann, so kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung oder Verhinderung von Missbräuchen auf Antrag der tripartiten Kommission nach Artikel 360b einen befristeten Normalarbeitsvertrag erlassen, der nach Regionen und gegebenenfalls Orten differenzierte Mindestlöhne vorsieht.</p> <p>³ Wird wiederholt gegen die Bestimmungen über den Mindestlohn in einem Normalarbeitsvertrag nach Absatz 1 verstossen oder liegen Hinweise vor, dass der Wegfall des Normalarbeitsvertrages zu erneuten Missbräuchen nach Absatz 1 führen kann, so kann die zuständige Behörde den Normalarbeitsvertrag auf Antrag der tripartiten Kommission befristet verlängern.</p>	<p><i>Art. 360a Abs. 1 und 3</i></p> <p>¹ Werden innerhalb einer Branche oder einem Beruf die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten und liegt kein Gesamtarbeitsvertrag mit Bestimmungen über Mindestlöhne vor, der allgemein verbindlich erklärt werden kann, so kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung oder Verhinderung von Missbräuchen auf Antrag der tripartiten Arbeitskommission des Bundes und den kantonalen tripartiten Kommissionen nach Artikel 360b einen befristeten Normalarbeitsvertrag erlassen, der nach Regionen und gegebenenfalls Orten differenzierte Mindestlöhne vorsieht.</p> <p>³ Wird wiederholt gegen die Bestimmungen über den Mindestlohn in einem Normalarbeitsvertrag nach Absatz 1 verstossen oder liegen Hinweise vor, dass der Wegfall des Normalarbeitsvertrages zu erneuten Missbräuchen nach Absatz 1 führen kann, so kann die zuständige Behörde den Normalarbeitsvertrag auf Antrag der tripartiten Arbeitskommission des Bundes und den kantonalen tripartiten Kommissionen befristet verlängern.</p>
<p><i>Art. 360b Randtitel und Abs. 1, 4, 5 und 6</i></p> <p>2. Tripartite Kommissionen</p> <p>¹ Der Bund und jeder Kanton setzen eine tripartite Kommission ein, die sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie Vertretern des Staates zusammensetzt.</p>	<p><i>Art. 360b Randtitel sowie Abs. 1 und 4–6</i></p> <p>2. Tripartite Arbeitskommission des Bundes und kantonale tripartite Kommissionen</p> <p>¹ Der Bund setzt eine tripartite Arbeitskommission des Bundes und jeder Kanton eine tripartite Kommission ein, die sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie Vertretern des Staates zusammensetzt.</p>

<p>⁴ Ändert sich die Arbeitsmarktsituation in den betroffenen Branchen, so beantragt die tripartite Kommission der zuständigen Behörde die Änderung oder die Aufhebung des Normalarbeitsvertrags.</p> <p>⁵ Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, haben die tripartiten Kommissionen in den Betrieben das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Dokumente, die für die Durchführung der Untersuchung notwendig sind. Im Streitfall entscheidet eine hierfür vom Bund beziehungsweise vom Kanton bezeichnete Behörde.</p> <p>⁶ Die tripartiten Kommissionen können beim Bundesamt für Statistik auf Gesuch die für ihre Abklärungen notwendigen Personendaten beziehen, die in Firmen-Gesamtarbeitsverträgen enthalten sind.</p>	<p>⁴ Ändert sich die Arbeitsmarktsituation in den betroffenen Branchen, so beantragt die tripartite Arbeitskommission des Bundes oder die betroffenen kantonalen tripartiten Kommissionen der zuständigen Behörde die Änderung oder Aufhebung des Normalarbeitsvertrags.</p> <p>⁵ Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, haben die tripartite Arbeitskommission des Bundes und die kantonalen tripartiten Kommissionen in den Betrieben das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Dokumente, die für die Durchführung der Untersuchung notwendig sind.</p> <p>⁶ Die tripartite Arbeitskommission des Bundes und die kantonalen tripartiten Kommissionen können beim Bundesamt für Statistik auf Gesuch die für ihre Abklärungen notwendigen Personendaten beziehen, die in Firmen-Gesamtarbeitsverträgen enthalten sind.</p>
<p><i>Art. 360c</i></p> <p>3. Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Die Mitglieder der tripartiten Kommissionen unterstehen dem Amtsgeheimnis; sie sind insbesondere über betriebliche und private Angelegenheiten, die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit gegenüber Drittpersonen verpflichtet.</p> <p>² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der tripartiten Kommission bestehen.</p>	<p><i>Art. 360c</i></p> <p>3. Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Die Mitglieder der tripartiten Arbeitskommission des Bundes und der kantonalen tripartiten Kommissionen unterstehen dem Amtsgeheimnis; sie sind insbesondere über betriebliche und private Angelegenheiten, die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit gegenüber Drittpersonen verpflichtet.</p> <p>² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der tripartiten Arbeitskommission des Bundes oder einer kantonalen tripartiten Kommission bestehen.</p>

3. Bundesgesetz vom 28 September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG; SR 221.215.311)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p><i>Art. 1a Abs. 1</i></p> <p>¹ Stellt die tripartite Kommission nach Artikel 360b des Obligationenrechts fest, dass in einer Branche oder einem Beruf die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne und Arbeitszeiten wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten werden, so kann sie mit Zustimmung der Vertragsparteien die Allgemeinverbindlicherklärung des für die betreffende Branche geltenden Gesamtarbeitsvertrags beantragen.</p>	<p><i>Art. 1a Abs. 1</i></p> <p>¹ Stellt die tripartite Arbeitskommission des Bundes oder eine kantone tripartite Kommission nach Artikel 360b des Obligationenrechts¹ fest, dass in einer Branche oder einem Beruf die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne und Arbeitszeiten wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten werden, so kann sie mit Zustimmung der Vertragsparteien die Allgemeinverbindlicherklärung des für die betreffende Branche geltenden Gesamtarbeitsvertrags beantragen.</p>

¹ SR 220

4. Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (HFKG ; SR 414.20)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p><i>Art. 13 Bst. h</i></p> <p>Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Schweizerischen Hochschulkonferenz teil:</p> <p>h. die Präsidentin oder der Präsident des Schweizerischen Wissenschaftsrats;</p>	<p><i>Art. 13 Bst. h</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

5. Schweizerschulengesetz vom 21. März 2014 (SSchG; SR 418.0)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p><i>Art. 21</i> Kommission für die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland</p> <p>¹ Der Bundesrat setzt die Kommission für die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland ein.</p> <p>² Die Kommission berät das EDI beim Vollzug dieses Gesetzes.</p>	<p><i>Art. 21</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

6. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG ; SR 420.1)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p><i>Art. 44 Abs. 2 und 3</i></p> <p>² Es holt beim Schweizerischen Wissenschaftsrat eine übergeordnete Stellungnahme zu den Ergebnissen ein.</p> <p>³ Es kann fallweise den Schweizerischen Wissenschaftsrat mit Überprüfungen nach Absatz 1 oder mit deren Koordination beauftragen.</p>	<p><i>Art. 44 Abs. 2 und 3</i></p> <p>² Gegenstand der Evaluation sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Fördermassnahmen des Bundes, b. die Forschungsorgane unter dem Blickwinkel der Erfüllung ihrer Aufgaben, c. die Förderinstrumente der Forschungsförderungsinstitutionen und von Innosuisse, d. die Forschungsmassnahmen der Verwaltung unter dem Blickwinkel ihrer Wirksamkeit; <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>
<p>6. Kapitel: Schweizerischer Wissenschaftsrat</p> <p><i>Art. 54</i> Aufgaben</p> <p>1 Der Schweizerische Wissenschaftsrat (SWR) ist eine ausserparlamentarische Kommission im Sinne von Artikel 57a Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997. Er berät aus eigener Initiative oder im Auftrag des Bundesrates oder des WBF den Bundesrat in allen Fragen der Forschungs- und Innovationspolitik.</p> <p>2 Er erfüllt im Auftrag des Bundesrates oder des WBF die folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Er evaluiert namentlich: 1. die Fördermassnahmen des Bundes, 	<p><i>6. Kapitel (Art. 54 und 55)</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

- | | |
|---|--|
| <p>2. die Forschungsorgane hinsichtlich ihrer Aufgabenerfüllung,</p> <p>3. die Förderinstrumente der Forschungsförderungsinstitutionen und der Innosuisse,</p> <p>4. die Massnahmen der Ressortforschung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit.</p> <p>b. Er nimmt zu einzelnen forschungs- und innovationspolitischen Vorhaben oder Problemen Stellung.</p> <p>c. Er unterstützt das WBF bei seiner periodischen Überprüfung der schweizerischen Forschungs- und Innovationspolitik.</p> <p>d. Er berät den Bundesrat beim Vollzug dieses Gesetzes.</p> | |
|---|--|

Art. 55 Wahl und Organisation

¹ Der Bundesrat wählt die Mitglieder des SWR und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.

² Der SWR setzt sich aus 10–15 Mitgliedern zusammen. Diese verfügen über ausgewiesene fachübergreifende Kompetenzen in Wissenschaft, Berufsbildung und Innovation.

³ Der SWR ordnet seine Organisation und seine Geschäftsführung in einer Verordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

7. Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 (MedBG ; SR 811.11)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p><i>Art. 13a</i> Einsetzung der Prüfungskommissionen</p> <p>Der Bundesrat ernennt nach Anhörung der Medizinalberufekommission die für die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen zuständigen Prüfungskommissionen und erteilt diesen die erforderlichen Aufträge.</p>	<p><i>Art. 13a</i> Einsetzung der Prüfungskommission</p> <p>Der Bundesrat ernennt nach Anhörung der Medizinalberufekommission die für die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen zuständige Prüfungskommission und erteilt dieser die erforderlichen Aufträge.</p>
<p><i>Art. 49 Abs. 2</i></p> <p>² Er sorgt für eine angemessene Vertretung des Bundes, der Kantone, der universitären Hochschulen sowie der betroffenen Berufskreise.</p>	<p><i>Art. 49 Abs. 2</i></p> <p>² Er sorgt für eine angemessene Vertretung der Kantone, der universitären Hochschulen sowie der betroffenen Berufskreise.</p>

8. Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (StSG; SR 814.50)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p><i>Art. 7 Abs. 1 Bst. b</i></p> <p>¹ Der Bundesrat setzt folgende beratende Kommissionen ein:</p> <p>b. die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz.</p>	<p><i>Art. 7 Abs. 1 Bst. b</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

9. Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 (ArG; SR 822.11)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p><i>Art. 40 Abs. 2</i></p> <p>² Vor dem Erlass von Bestimmungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b sind die Kantone, die Eidgenössische Arbeitskommission und die zuständigen Organisationen der Wirtschaft anzuhören.</p>	<p><i>Art. 40 Abs. 2</i></p> <p>² Vor dem Erlass von Bestimmungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b sind die Kantone, die tripartite Arbeitskommission des Bundes und die zuständigen Organisationen der Wirtschaft anzuhören.</p>
<p><i>Art. 43</i></p> <p>Arbeitskommission</p> <p>¹ Der Bundesrat bestellt eine Eidgenössische Arbeitskommission aus Vertretern der Kantone und wissenschaftlichen Sachverständigen, aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in gleicher Zahl sowie aus Vertretern weiterer Organisationen.</p> <p>² Die Arbeitskommission begutachtet zuhanden der Bundesbehörden Fragen der Gesetzgebung und des Vollzugs. Sie ist befugt, von sich aus Anregungen zu machen.</p>	<p><i>Art. 43</i></p> <p>Tripartite Arbeitskommission des Bundes</p> <p>¹ Der Bundesrat bestellt eine tripartite Arbeitskommission des Bundes aus Vertretern der Kantone und aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in gleicher Zahl.</p> <p>² Die tripartite Arbeitskommission des Bundes begutachtet zuhanden der Bundesbehörden Fragen der Gesetzgebung und des Vollzugs. Sie ist befugt, von sich aus Anregungen zu machen.</p>

10. Entsendegesetz (EntsG; SR 823.20)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p><i>Art. 7 Abs. 1 Bst b</i></p> <p>^b bezüglich der Bestimmungen eines Normalarbeitsvertrages über Minimallöhne im Sinne von Artikel 360a OR: von den durch die Kantone oder Bund eingesetzten tripartiten Kommissionen (Art. 360b OR);</p>	<p><i>Art. 7 Abs. 1 Bst b</i></p> <p>^b bezüglich der Bestimmungen eines Normalarbeitsvertrages über Minimallöhne im Sinne von Artikel 360a OR²: von der tripartiten Arbeitskommission des Bundes und den kantonalen tripartiten Kommissionen nach Artikel. 360b OR;</p>

11. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV; SR 831.10)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p><i>Art. 33^{ter} Abs. 1</i></p> <p>¹ Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung an, indem er auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Rentenindex neu festsetzt.</p>	<p><i>Art. 33^{ter} Abs. 1</i></p> <p>¹ Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung an, indem er auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge den Rentenindex neu festsetzt.</p>
<p><i>Art. 43^{quinquies}</i> Überwachung des finanziellen Gleichgewichtes</p> <p>Der Bundesrat lässt periodisch prüfen und durch die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung begutachten, ob sich die finanzielle Entwicklung der Versicherung im Gleichgewicht befindet. Er stellt nötigenfalls Antrag auf Änderung des Gesetzes.</p>	<p><i>Art. 43^{quinquies}</i> Überwachung des finanziellen Gleichgewichtes</p> <p>Der Bundesrat lässt periodisch prüfen und durch die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge begutachten, ob sich die finanzielle Entwicklung der Versicherung im Gleichgewicht befindet. Er stellt nötigenfalls Antrag auf Änderung des Gesetzes.</p>

² SR 220

<p><i>Art. 73</i> Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung</p> <p>¹ Der Bundesrat ernennt eine Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, in welcher die Versicherten, die schweizerischen Wirtschaftsverbände, die Versicherungseinrichtungen, der Bund und die Kantone angemessen vertreten sein müssen. Die Kommission kann zur Behandlung besonderer Geschäfte Ausschüsse bilden.</p> <p>² Der Kommission obliegt ausser den in diesem Gesetz ausdrücklich genannten Aufgaben die Begutachtung von Fragen über die Durchführung und Weiterentwicklung der Alters- und Hinterlassenenversicherung zuhanden des Bundesrates. Der Bundesrat kann ihr weitere Aufgaben übertragen. Sie hat das Recht, dem Bundesrat von sich aus Anregungen zu unterbreiten.</p>	<p><i>Art. 73</i> Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge</p> <p>¹ Der Bundesrat ernennt eine Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, in welcher die Versicherten, die Arbeitgeber, die Ausgleichskassen und der Bund angemessen vertreten sein müssen. Die Kommission kann zur Behandlung besonderer Geschäfte Ausschüsse bilden.</p> <p>² Der Kommission obliegt ausser den in diesem Gesetz ausdrücklich genannten Aufgaben die Begutachtung von Fragen über die Durchführung und Weiterentwicklung der Alters- und Hinterlassenenversicherung zuhanden des Bundesrates. Der Bundesrat kann ihr weitere Aufgaben übertragen.</p>
---	--

12. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p><i>Art. 65</i> Eidgenössische AHV/IV-Kommission</p> <p>Die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ist im Rahmen von Artikel 73 AHVG auch für Grundsatzfragen der Invalidenversicherung zuständig. Sie umfasst auch Vertreter der Behinderten und der Invalidenhilfe.</p>	<p><i>Art. 65</i> Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge</p> <p>¹ Der Bundesrat ernennt eine Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, in welcher die Organisationen für Menschen mit Behinderung, die IV-Stellen und der Bund angemessen vertreten sein müssen. Die Kommission kann zur Behandlung besonderer Geschäfte Ausschüsse bilden.</p> <p>² Der Kommission obliegt ausser den in diesem Gesetz ausdrücklich genannten Aufgaben die Begutachtung von Fragen über die Durchführung und Weiterentwicklung der Invalidenversicherung zuhanden des Bundesrates. Der Bundesrat kann ihr weitere Aufgaben übertragen.</p>
<p><i>Art. 68<i>quater</i> Abs. 1</i></p> <p>¹ Das BSV kann zum Zweck der Eingliederung befristete Pilotversuche bewilligen, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen können. Es hört vorgängig die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an.</p>	<p><i>Art. 68<i>quater</i> Abs. 1</i></p> <p>¹ Das BSV kann zum Zweck der Eingliederung befristete Pilotversuche bewilligen, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen können. Es hört vorgängig die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge an.</p>

13. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p><i>Art. 15 Abs. 3</i></p> <p>³ Der Bundesrat überprüft den Mindestzinssatz mindestens alle zwei Jahre. Er konsultiert dabei die Eidgenössische Kommission für berufliche Vorsorge und die Sozialpartner.</p>	<p><i>Art. 15 Abs. 3</i></p> <p>³ Der Bundesrat überprüft den Mindestzinssatz mindestens alle zwei Jahre. Er konsultiert dabei die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und die Sozialpartner.</p>
<p><i>Art. 85 Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge</i></p> <p>¹ Der Bundesrat bestellt eine Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge mit höchstens 21 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus Vertretern des Bundes und der Kantone sowie mehrheitlich aus Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Vorsorgeeinrichtungen.</p> <p>² Die Kommission begutachtet zuhanden des Bundesrates Fragen über die Durchführung und Weiterentwicklung der beruflichen Vorsorge.</p>	<p><i>Art. 85 Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge</i></p> <p>¹ Der Bundesrat ernennt eine Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, in welcher die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer, die Vorsorgeeinrichtungen, die Experten für berufliche Vorsorge, die von den Kantonen bezeichneten Aufsichtsbehörden und der Bund angemessen vertreten sein müssen. Die Kommission kann zur Behandlung besonderer Geschäfte Ausschüsse bilden.</p> <p>² Der Kommission obliegt außer den in diesem Gesetz ausdrücklich genannten Aufgaben die Begutachtung von Fragen über die Durchführung und Weiterentwicklung der beruflichen Vorsorge zuhanden des Bundesrates. Der Bundesrat kann ihr weitere Aufgaben übertragen.</p>

14. Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952 (EOG; SR 834.1)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p><i>Art. 23 Abs. 2</i></p> <p>² Die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bestellt aus ihrer Mitte einen Ausschuss für die Erwerbsersatzordnung. Dem Ausschuss obliegt die Begutachtung von Fragen über die Durchführung und Weiterentwicklung der Erwerbsersatzordnung zuhanden des Bundesrates. Er hat das Recht, dem Bundesrat von sich aus Anregungen zu unterbreiten.</p>	<p><i>Art. 23 Abs. 2</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

15. Bundesgesetz vom 21. März 2003 über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG ; 842)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p><i>Art. 49 Eidgenössische Kommission für Wohnungswesen</i></p> <p>¹ Der Bundesrat bestellt die Eidgenössische Kommission für Wohnungswesen (Kommission). Er wählt deren Mitglieder; dabei achtet er auf eine paritätische Vertretung der interessierten Kreise.</p> <p>² Die Kommission:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. berät den Bundesrat in Fragen des Wohnungswesens; b. verfolgt die Auswirkungen dieses Gesetzes; c. beobachtet die Entwicklung des Wohnungsmarktes; 	<p><i>Art. 49</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

d. unterbreitet dem Bundesrat und dem WBF Vorschläge für Gesetzesänderungen und für die Vollzugstätigkeit.

³ Das Sekretariat der Kommission wird durch das Bundesamt geführt.

16. Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (Konsumenteninformationsgesetz, KIG ; 944.0)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p>5. Abschnitt: Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen</p> <p><i>Art. 9</i></p> <p>¹ Der Bundesrat bestellt eine Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen, in der die Konsumenten, die Wirtschaft und die Wissenschaft vertreten sind.</p> <p>² Die Kommission berät den Bundesrat und die Departemente in Angelegenheiten, die die Konsumenten betreffen.</p> <p>³ Die Kommission fordert die partnerschaftliche Lösung von Konsumentenfragen</p>	<p><i>5. Abschnitt (Art. 9)</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

II. Verordnungen

1. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV; SR 172.010.1)

Geltendes Recht		Vorentwurf für die Vernehmlassung	
<i>Anhang 2, Ziff. 1.1</i>		<i>Anhang 2, Ziff. 1.1</i>	
Zuständiges Departement	Ausserparlamentarische Kommission	Zuständiges Departement	Ausserparlamentarische Kommission
EDI	[...]	EDI	[...]
EJPD	[...]	EJPD	[...]
EFD	[...]	EFD	[...]
WBF	[...] Rat für Raumordnung Schweizerischer Wissenschaftsrat (SWR)	WBF	[...] Rat für Raumordnung Schweizerischer Wissenschaftsrat (SWR)
UVEK	[...]	UVEK	[...]
VBS	[...] Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz [...]	VBS	[...] Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz [...]
<i>Anhang 2, Ziff. 1.2</i>		<i>Anhang 2, Ziff. 1.2</i>	
Zuständiges Departement	Ausserparlamentarische Kommission	Zuständiges Departement	Ausserparlamentarische Kommission
VBS	[...]	VBS	[...]
UVEK	[...]	UVEK	[...]
EDA	[...]	EDA	[...]
EDI	[...] Prüfungskommission für Chiropraktik Prüfungskommission für Zahnmedizin Prüfungskommission für Humanmedizin Prüfungskommission für Veterinärmedizin Prüfungskommission für Pharmazie [...]	EDI	[...] Prüfungskommission für Chiropraktik Prüfungskommission für Zahnmedizin Prüfungskommission für Humanmedizin Prüfungskommission für Veterinärmedizin Prüfungskommission für Pharmazie Prüfungskommission der universitären Medizinalberufe [...]

Anhang 2, Ziff. 1.3

Zuständiges Departement	Ausserparlamentarische Kommission
VBS	<p>[...]</p> <p>Eidgenössische Kommission für Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit</p>
WBF	<p>[...]</p> <p>Eidgenössische Akkreditierungskommission</p> <p>Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen</p> <p>[...]</p> <p>Eidgenössische Kommission für Wohnungswesen</p> <p>Eidgenössische Arbeitskommission</p> <p>[...]</p> <p>Tripartite Kommission des Bundes im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr</p> <p>[...]</p>
UVEK	<p>Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe</p> <p>[...]</p>
EDA	[...]
EFD	[...]
EDI	<p>[...]</p> <p>Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung</p> <p>[...]</p> <p>Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge</p> <p>[...]</p> <p>Eidgenössische Kommission für Pandemievorbereitung</p> <p>[...]</p> <p>Kommission für die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland</p>
EJPD	[...]

Anhang 2, Ziff. 1.3

Zuständiges Departement	Ausserparlamentarische Kommission
VBS	<p>[...]</p> <p>Eidgenössische Kommission für Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit</p>
WBF	<p>[...]</p> <p>Eidgenössische Akkreditierungskommission</p> <p>Akkreditierungsbeirat</p> <p>Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen</p> <p>[...]</p> <p>Eidgenössische Kommission für Wohnungswesen</p> <p>Eidgenössische Arbeitskommission</p> <p>[...]</p> <p>Tripartite Kommission des Bundes im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr</p> <p>[...]</p> <p>Tripartite Arbeitskommission des Bundes</p>
UVEK	<p>Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe</p> <p>[...]</p>
EDA	[...]
EFD	[...]
EDI	<p>[...]</p> <p>Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung</p> <p>[...]</p> <p>Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge</p> <p>[...]</p> <p>Eidgenössische Kommission für Pandemievorbereitung</p> <p>[...]</p> <p>Kommission für die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland</p> <p>Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge</p>
EJPD	[...]

2. Verordnung vom 29. November 2013 zum Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (V-FIFG; 420.11)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<i>Art. 6, Abs. 1</i> ¹ Das SBFI konsultiert die im interdepartementalen Koordinationsausschuss für Ressortforschung vertretenen Bundesstellen hinsichtlich Relevanz und Dringlichkeit der Programme für Bundesaufgaben. Es kann zudem eine Stellungnahme des Schweizerischen Wissenschaftsrates (SWR) einholen.	<i>Art. 6, Abs. 1</i> ¹ Das SBFI konsultiert die im interdepartementalen Koordinationsausschuss für Ressortforschung vertretenen Bundesstellen hinsichtlich Relevanz und Dringlichkeit der Programme für Bundesaufgaben. Es kann zudem zur Beurteilung externe Experten beziehen.
<i>Art. 13, Abs. 5, Bst e</i> ⁵ Das SBFI ist für die forschungs- und hochschulpolitische Beurteilung zuständig. Im Rahmen des Auswahl- und Entscheidverfahrens: e. holt es die Stellungnahme des SWR hinsichtlich der Gesamtbewertung der Vorhaben ein.	<i>Art. 13, Abs. 5, Bst e</i> ⁵ Das SBFI ist für die forschungs- und hochschulpolitische Beurteilung zuständig. Im Rahmen des Auswahl- und Entscheidverfahrens: e. es kann für die Gesamtbewertung von Projekten auf externe Expertise zurückgreifen.
<i>Art. 55, Abs. 2</i> ² Es konsultiert dabei die betroffenen Forschungsorgane und Bundesstellen sowie bei Bedarf den SWR, und stellt die notwendige wissenschaftliche Expertise sicher.	<i>Art. 55, Abs. 2</i> ² Zu diesem Zweck konsultiert es die Forschungsorgane, die betroffenen Bundesstellen und stellt sicher, dass die erforderlichen wissenschaftlichen Kompetenzen vorhanden sind.
8. Kapitel: Schweizerischer Wissenschaftsrat <i>Art. 61</i> ¹ Der Schweizerische Wissenschaftsrat (SWR) ⁵⁶ ist eine ständige Verwaltungskommission nach Artikel 8a Absatz 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 ⁵⁷ . Er ist administrativ dem WBF zugeordnet. ² Er führt eine eigene Geschäftsstelle. ³ Die Mittel für den Betrieb des SWR werden im Voranschlag des SBFI eingestellt.	<i>8. Kapitel (Art. 61)</i> <i>Aufgehoben</i>

3. Verordnung vom 11. November 2020 über den Bevölkerungsschutz (BevSV; SR 520.12)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<i>Art. 45 Zusammenarbeit und Koordination</i> ¹ Die Eidgenössische Kommission für Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit koordiniert die Aufgaben des Bundes, der Kantone, des Fürstentums Liechtenstein und der Organisationen für Rettung und Sicherheit zur Sicherstellung der gemeinsamen Kommunikationssysteme im Bereich Rettung und Sicherheit. ² Das BABS führt die Geschäftsstelle.	<i>Art. 45</i> <i>Aufgehoben</i>

4. Verordnung vom 7. September 2016 über die Koordination und Kooperation bei raumrelevanten Bundesaufgaben (KoVo; SR 709.17)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p><i>Art. 2</i> Rat für Raumordnung: Organisation</p> <p>¹ Der Rat für Raumordnung (ROR) ist eine ständige ausserparlamentarische Kommission.</p> <p>² Seine Mitglieder werden vom Bundesrat ernannt.</p> <p>³ Die Geschäftsleitungen des ARE und des SECO sind in der Kommission mit beratender Stimme vertreten. Bei Bedarf können Geschäftsleitungen anderer mit raumrelevanten Aufgaben betrauter Verwaltungseinheiten ebenfalls mit beratender Stimme vertreten sein.</p> <p>⁴ ARE und SECO führen die Geschäftsstelle des ROR.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in einer Einsetzungsverfügung.</p>	<p><i>Art. 2</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 3</i> Rat für Raumordnung: Aufgaben</p> <p>¹ Der ROR berät den Bundesrat und die Bundesverwaltung in raumrelevanten Grundsatzfragen und wirkt auf eine kohärente Raumentwicklung hin.</p> <p>² Er befasst sich mit der Früherkennung räumlicher Herausforderungen und gibt dem Bundesrat und den Verwaltungseinheiten Anregungen, wie die raumrelevanten Politiken kohärent weiterentwickelt werden könnten.</p> <p>³ Er kann den mit raumrelevanten Aufgaben betrauten Verwaltungseinheiten und den zuständigen Departementen Anträge unterbreiten.</p> <p>⁴ Er unterbreitet dem Bundesrat in jeder Legislatur einen Bericht zu den Herausforderungen der Raumentwicklung in der Schweiz.</p> <p>⁵ Er fördert den Wissensaustausch zwischen Verwaltung und Wissenschaft.</p>	<p><i>Art. 3</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

5. Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p><i>Art. 95 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Eidgenössische Kommission für Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit bereitet zusammen mit den Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Massnahmen nach Artikel 94 Absätze 1 und 2 vor.</p>	<p><i>Art. 95 Abs. 1</i></p> <p>¹ Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz bereitet zusammen mit den Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Massnahmen nach Artikel 94 Absätze 1 und 2 vor.</p>

6. Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007 (MedBV ; SR 811.112.0)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p><i>Art. 1 Abs. 2</i></p> <p>² Sie werden von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der jeweiligen Prüfungskommission unterzeichnet.</p>	<p><i>Art. 1 Abs. 2</i></p> <p>² Sie werden von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.</p>

7. Prüfungsverordnung MedBG vom 26. November 2008 (SR 811.113.3)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p><i>Art. 5a Einleitungssatz</i></p> <p>Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, erlässt für jeden universitären Medizinalberuf auf Vorschlag der entsprechenden Prüfungskommission:</p>	<p><i>Art. 5a Einleitungssatz</i></p> <p>Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, erlässt für die universitären Medizinalberufe auf Vorschlag der Prüfungskommission:</p>
<p><i>Art. 7 Prüfungskommissionen</i></p> <p>¹ Der Bundesrat setzt für jeden universitären Medizinalberuf nach Anhörung der MEBEKO, Ressort Ausbildung, und der Ausbildungsinstitutionen eine Prüfungskommission ein, in der jede Ausbildungsinstitution vertreten ist.</p> <p>² Er wählt auf Antrag des EDI für jede Prüfungskommission eine Präsidentin oder einen Präsidenten und weitere vier bis acht Mitglieder.</p> <p>³ Die Prüfungskommissionen stellen in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsinstitutionen der universitären Medizinalberufe die Vorbereitung und die Durchführung der eidgenössischen Prüfung sicher. Sie vertreten dabei die Interessen der Eidgenossenschaft.</p> <p>⁴ Die Prüfungskommissionen haben folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie erarbeiten einen Vorschlag über Inhalt, Form, Zeitpunkt und Bewertung der eidgenössischen Prüfung zuhanden der MEBEKO, Ressort Ausbildung. b. Sie bereiten in Zusammenarbeit mit der MEBEKO, Ressort Ausbildung, die eidgenössische Prüfung vor. c. Sie bestimmen die Personen, die an den Prüfungsstandorten die Durchführung der eidgenössischen Prüfung sicherstellen (Standortverantwortliche). d. Sie schlagen der MEBEKO, Ressort Ausbildung, Anpassungsmassnahmen im Sinne von Artikel 12a Absatz 2 vor. e. Sie schlagen der MEBEKO, Ressort Ausbildung, Richtlinien zur Durchführung der eidgenössischen Prüfungen vor. f. Sie schlagen der MEBEKO, Ressort Ausbildung, Examinatorinnen und Examinatoren zur Wahl vor. g. ... 	<p><i>Art. 7 Prüfungskommission</i></p> <p>¹ Der Bundesrat setzt nach Anhörung der MEBEKO, Ressort Ausbildung, und der Ausbildungsinstitutionen eine Prüfungskommission ein, in der für jeden universitären Medizinalberuf jeweils alle Ausbildungsinstitutionen vertreten sind.</p> <p>² Er wählt auf Antrag des EDI ihre Mitglieder und setzt eine Präsidentin oder einen Präsidenten ein.</p> <p>³ Die Prüfungskommission setzt nach Anhörung der MEBEKO, Ressort Ausbildung, und der Ausbildungsinstitutionen für jeden universitären Medizinalberuf eine Subkommission mit je einer oder einem Vorsitzenden sowie weiteren vier bis acht Mitgliedern ein.</p> <p>⁴ Sie stellt in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsinstitutionen der universitären Medizinalberufe die Vorbereitung und die Durchführung der eidgenössischen Prüfung sicher. Sie vertritt dabei die Interessen der Eidgenossenschaft.</p> <p>⁵ Die für den jeweiligen universitären Medizinalberuf zuständige Subkommission hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie erarbeitet einen Vorschlag über Inhalt, Form, Zeitpunkt und Bewertung der eidgenössischen Prüfung zuhanden der MEBEKO, Ressort Ausbildung. b. Sie bereitet in Zusammenarbeit mit der MEBEKO, Ressort Ausbildung, die eidgenössische Prüfung vor. c. Sie bestimmt die Personen, die an den Prüfungsstandorten die Durchführung der eidgenössischen Prüfung sicherstellen (Standortverantwortliche). d. Sie schlägt der MEBEKO, Ressort Ausbildung, Anpassungsmassnahmen im Sinne von Artikel 12a Absatz 2 vor. e. Sie schlägt der MEBEKO, Ressort Ausbildung, Richtlinien zur Durchführung der eidgenössischen Prüfungen vor. f. Sie schlägt der MEBEKO, Ressort Ausbildung, Examinatorinnen und Examinatoren zur Wahl vor.
<p><i>Art. 8 Präsidentinnen und Präsidenten der Prüfungskommissionen</i></p> <p>¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Prüfungskommissionen haben folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie koordinieren die Vorbereitung, die Durchführung und die Bewertung der eidgenössischen Prüfungen mit der MEBEKO, Ressort Ausbildung, und den Ausbildungsinstitutionen. 	<p><i>Art. 8 Präsidentin oder Präsident der Prüfungskommission</i></p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie oder er bestimmt ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter. b. Sie oder er gibt die Resultate der eidgenössischen Prüfungen bekannt.

<p>b. Sie legen der MEBEKO, Ressort Ausbildung, die Vorschläge der Prüfungskommissionen gemäss dieser Verordnung rechtzeitig vor.</p> <p>c. Sie kontrollieren die Vorbereitungsarbeiten für die eidgenössischen Prüfungen in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der MEBEKO, Ressort Ausbildung.</p> <p>d. Sie instruieren die Standortverantwortlichen über ihre Aufgaben.</p> <p>e. und f. ...</p> <p>g. Sie geben die Resultate der eidgenössischen Prüfungen bekannt.</p>	<p>c. Sie oder er vertritt die Prüfungskommission nach aussen und informiert die Öffentlichkeit über deren Tätigkeit.</p> <p>d. Sie oder er koordiniert die Vorbereitung, die Durchführung und die Bewertung der eidgenössischen Prüfungen mit der MEBEKO, Ressort Ausbildung, und den Ausbildungsinstitutionen.</p> <p>e. Sie oder er legt der MEBEKO, Ressort Ausbildung, die Vorschläge der Prüfungskommission gemäss dieser Verordnung rechtzeitig vor.</p> <p>f. Sie oder er kontrolliert die Vorbereitungsarbeiten für die eidgenössischen Prüfungen in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der MEBEKO, Ressort Ausbildung.</p> <p>g. Sie oder er instruiert die Standortverantwortlichen über ihre Aufgaben.</p>
<p>² Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission bestimmt ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.</p>	<p>² Sie oder er kann die Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe d bis g an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden der für den universitären Medizinalberuf zuständigen Subkommission übertragen.</p>
<p><i>Art. 10 Abs. 2</i></p> <p>² Die Examinatorinnen und Examinatoren werden von den Prüfungskommissionen vorgeschlagen.</p>	<p><i>Art. 8a Geschäftsreglement</i></p> <p>¹ Die Prüfungskommission gibt sich ein Geschäftsreglement. Darin regelt sie namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Verfahren für ihre Entscheidungen; die Aufgaben und Kompetenzen der Subkommissionen sowie diejenigen ihrer Vorsitzenden. <p>² Das Geschäftsreglement ist dem EDI zur Genehmigung vorzulegen.</p>
<p><i>Art. 11 Abs. 2</i></p> <p>² Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, legt auf Vorschlag der Prüfungskommissionen die Prüfungstermine fest.</p>	<p><i>Art. 10 Abs. 2</i></p> <p>² Die Examinatorinnen und Examinatoren werden von der Prüfungskommission vorgeschlagen</p> <p><i>Art. 11 Abs. 2</i></p> <p>² Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, legt auf Vorschlag der Prüfungskommission die Prüfungstermine fest.</p>

8. Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p><i>Art. 5 Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe</i></p> <p>¹ Der Bundesrat bestellt eine Fachkommission, in welcher der Bund, die Kantone und die interessierten Kreise vertreten sind, und bestimmt als Präsidenten oder Präsidentin jeweils</p>	<p><i>Art. 5</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

<p>einen Vertreter oder eine Vertreterin des BAFU. Die Fachkommission besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern.</p> <p>² Die Fachkommission berät den Bund und die Kantone in Fragen der Lenkungsabgabe auf VOC, insbesondere zu Änderungen der Anhänge und zum Vollzug der Abgabefreiung bei Massnahmen zur Verminderung der Emissionen.</p>	
---	--

9. Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017 (StSV; SR 814.501)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p><i>Art. 198 Abs. 4</i></p> <p>⁴ Sie arbeitet mit der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) und der Kommission für nukleare Sicherheit (KNS) zusammen. Dabei werden insbesondere gemeinsame Aufgaben auf dem Gebiet des Strahlenschutzes behandelt.</p>	<p><i>Art. 198 Abs. 4</i></p> <p>⁴ Sie arbeitet mit der Kommission für nukleare Sicherheit (KNS) zusammen. Dabei werden insbesondere gemeinsame Aufgaben auf dem Gebiet des Strahlenschutzes behandelt.</p>

10. Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (ArGV 1; 822.111)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p>3. Abschnitt: Eidgenössische Arbeitskommission</p> <p><i>Art. 81 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Eidgenössische Arbeitskommission besteht aus 19 Mitgliedern. In der Kommission sind vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Kantone mit zwei Mitgliedern; b. die Wissenschaft mit zwei Mitgliedern; c. die Arbeitgeberverbände und die Arbeitnehmerverbände mit je sieben Mitgliedern; d. die Frauenorganisationen mit einem Mitglied. 	<p>3. Abschnitt: Tripartite Arbeitskommission des Bundes</p> <p><i>Art. 81 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die tripartite Arbeitskommission des Bundes besteht aus 15 Mitgliedern. In der Kommission sind vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das SECO und das Staatssekretariat für Migration mit je einem Mitglied; b. die Kantone mit drei Mitgliedern; c. die Arbeitgeberverbände und die Arbeitnehmerverbände mit je fünf Mitgliedern;
<p><i>Art. 82 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Schweigepflicht nach Artikel 44 des Gesetzes erstreckt sich auf die Aufsichts- und Vollzugsbehörden des Gesetzes, die Mitglieder der Eidgenössischen Arbeitskommission, beigezogene Sachverständige und Fachinspektoren.</p>	<p><i>Art. 82 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Schweigepflicht nach Artikel 44 des Gesetzes erstreckt sich auf die Aufsichts- und Vollzugsbehörden des Gesetzes, die Mitglieder der tripartiten Arbeitskommission des Bundes, beigezogene Sachverständige und Fachinspektoren.</p>

11. Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz vom 18. August 1993 (ArGV 3; 822.113)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p><i>Art. 38 Abs. 2</i></p> <p>² Vor Erlass der Richtlinien sind die Eidgenössische Arbeitskommission, die kantonalen Behörden, die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit sowie weitere interessierte Organisationen anzuhören.</p>	<p><i>Art. 38 Abs. 2</i></p> <p>² Vor Erlass der Richtlinien sind die tripartite Arbeitskommission des Bundes, die kantonalen Behörden, die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit sowie weitere interessierte Organisationen anzuhören.</p>

12. Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz vom 18. August 1993 (ArGV 4; 822.114)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p><i>Art. 26 Abs. 2</i></p> <p>² Vor Erlass der Richtlinien sind die Eidgenössische Arbeitskommission, die kantonalen Behörden, die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit, die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) sowie weitere interessierte Organisationen anzuhören.</p>	<p><i>Art. 26 Abs. 2</i></p> <p>² Vor Erlass der Richtlinien sind die tripartite Arbeitskommission des Bundes, die kantonalen Behörden, die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit, die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) sowie weitere interessierte Organisationen anzuhören.</p>

13. Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (ArGV 5; 822.115)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p><i>Art. 18 Abs. 1</i></p> <p>¹ Das WBF kann nach Einholung des Gutachtens der Eidgenössischen Arbeitskommission die Arbeiten bezeichnen, zu denen Jugendliche nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses zugelassen werden dürfen. Aus dem Zeugnis muss hervorgehen, dass der oder die Jugendliche für die vorgesehene Arbeit mit oder ohne Vorbehalt geeignet ist.</p>	<p><i>Art. 18 Abs. 1</i></p> <p>¹ Das WBF kann nach Einholung des Gutachtens der tripartiten Arbeitskommission des Bundes die Arbeiten bezeichnen, zu denen Jugendliche nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses zugelassen werden dürfen. Aus dem Zeugnis muss hervorgehen, dass der oder die Jugendliche für die vorgesehene Arbeit mit oder ohne Vorbehalt geeignet ist..</p>
<p><i>Art. 20 Eidgenössische Arbeitskommission</i></p> <p>Die Eidgenössische Arbeitskommission überprüft alle fünf Jahre die Departementsverordnung nach Artikel 4 Absatz 3 und gibt diesbezügliche Empfehlungen ab.</p>	<p><i>Art. 20 Tripartite Arbeitskommission des Bundes</i></p> <p>Die tripartite Arbeitskommission des Bundes überprüft alle fünf Jahre die Departementsverordnung nach Artikel 4 Absatz 3 und gibt diesbezügliche Empfehlungen ab</p>

14. Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitsnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV ; SR 823.201)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p>3. Kapitel: Tripartite Kommissionen</p> <p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p><i>Art. 10 Wahl</i></p> <p>Bund und Kantone bestimmen die Vertreter oder Vertreterinnen der Sozialpartner in den tripartiten Kommissionen aus dem Kreis der Personen, die von den repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen vorgeschlagen werden, soweit diese von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht haben (Art. 360b Abs. 2 OR).</p>	<p>3. Kapitel: Tripartite Arbeitskommission des Bundes und tripartite kantonale Kommissionen</p> <p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p><i>Art. 10 Wahl</i></p> <p>Bund bestimmt die Vertreter oder Vertreterinnen der Sozialpartner in der tripartiten Arbeitskommission des Bundes und die Kantone die Vertreter oder Vertreterinnen der Sozialpartner der tripartiten kantonalen Kommissionen aus dem Kreis der Personen, die von den repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen vorgeschlagen werden, soweit diese von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht haben. (Art. 360b Abs. 2 OR³).</p>

³ SR 220

<p><i>Art. 11 Aufgaben der tripartiten Kommissionen</i></p> <p>¹ Die tripartiten Kommissionen haben mindestens die folgenden Aufgaben wahrzunehmen: [...]</p> <p>² Über die Arbeiten der tripartiten Kommission wird Protokoll geführt.</p>	<p><i>Art. 11. Abs. 1 Einleitungssatz und 2</i></p> <p>Aufgaben der tripartiten Arbeitskommission des Bundes und der tripartiten kantonalen Kommissionen</p> <p>¹ Die Tripartiten Arbeitskommission des Bundes und die tripartiten kantonalen Kommissionen haben mindestens die folgenden Aufgaben wahrzunehmen: [...]</p> <p>² Über die Arbeiten der Tripartiten Arbeitskommission des Bundes und der tripartiten kantonalen Kommissionen wird Protokoll geführt.</p>
<p><i>Art. 12 Experten</i></p> <p>Die tripartite Kommission kann Experten beziehen. Sie kann zur Abklärung von besonderen Fragen Gruppen oder Ausschüsse bilden.</p>	<p><i>Art. 12 Experten</i></p> <p>Die tripartite Arbeitskommission des Bundes und die tripartiten kantonalen Kommissionen können Experten beziehen. Sie können zur Abklärung von besonderen Fragen Gruppen oder Ausschüsse bilden. Insbesondere tauschen sie kostenlos die Informationen und Dokumente aus, die sie für ihre jeweilige Tätigkeit benötigen.</p>
<p><i>Art. 13 Abs. 1 und 4</i></p> <p>¹ Die tripartiten Kommissionen des Bundes und der Kantone sowie die paritätischen Kommissionen, die durch einen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag eingesetzt worden sind, arbeiten zusammen. Insbesondere tauschen sie kostenlos die Informationen und Dokumente aus, die sie für ihre jeweilige Tätigkeit benötigen.</p> <p>⁴ Bei Bedarf kann die tripartite Kommission des Bundes eine temporäre oder permanente Koordinationsgruppe Bund-Kantone schaffen.</p>	<p><i>Art. 13 Abs. 1 und 4</i></p> <p>¹ Die tripartite Arbeitskommission des Bundes und die tripartiten Kommissionen sowie die paritätischen kantonalen Kommissionen, die durch einen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag eingesetzt worden sind, arbeiten zusammen.</p> <p>⁴ Bei Bedarf kann die tripartite Arbeitskommission des Bundes eine temporäre oder permanente Koordinationsgruppe Bund-Kantone schaffen.</p>
<p>2. Abschnitt: Finanzierung der tripartiten Kommissionen</p> <p><i>Art. 15 Tripartite Kommission des Bundes</i></p> <p>¹ Der Bund trägt die Kosten der tripartiten Kommission des Bundes.</p> <p>² Der Bund stellt der tripartiten Kommission des Bundes die Räume, das Personal und das Material zur Verfügung, die diese für ihre Tätigkeit benötigt.</p>	<p>2. Abschnitt: Finanzierung der tripartiten kantonalen Kommissionen und der tripartiten Arbeitskommission des Bundes</p> <p><i>Art. 15 Tripartite Arbeitskommission des Bundes</i></p> <p>¹ Der Bund trägt die Kosten der tripartiten Arbeitskommission des Bundes.</p> <p>² Der Bund stellt der tripartiten Arbeitskommission des Bundes die Räume, das Personal und das Material zur Verfügung, die diese für ihre Tätigkeit benötigt.</p>
<p>3. Abschnitt: Tripartite Kommission des Bundes</p> <p><i>Art. 16 Organisation</i></p> <p>¹ Der Bundesrat wählt zu Beginn jeder Legislaturperiode die Mitglieder der tripartiten Kommission des Bundes.</p>	<p>3. Abschnitt: Tripartite Arbeitskommission des Bundes</p> <p><i>Art. 16 Organisation</i></p> <p>¹ Der Bundesrat wählt zu Beginn jeder Legislaturperiode die Mitglieder der tripartiten Arbeitskommission des Bundes.</p>

² Die tripartite Kommission des Bundes besteht aus 18 Mitgliedern, wovon sechs die Arbeitnehmerverbände vertreten, sechs die Arbeitgeberverbände, drei den Bund und drei die Kantone.	² Die tripartite Arbeitskommission des Bundes besteht aus 15 Mitgliedern, wovon fünf die Arbeitnehmerverbände vertreten, fünf die Arbeitgeberverbände, zwei den Bund und drei die Kantone.
³ Die Vertretung des Bundes setzt sich zusammen aus einer Person des Staatssekretariates für Migration und zwei Personen der Direktion für Arbeit des SECO.	³ Die Vertretung des Bundes setzt sich zusammen aus einer Person des Staatssekretariates für Migration und einer Person der Direktion für Arbeit des SECO.
⁴ Die tripartite Kommission des Bundes wird von einem Mitglied der Direktion für Arbeit des SECO geleitet.	⁴ Die tripartite Arbeitskommission des Bundes wird von einem Mitglied der Direktion für Arbeit des SECO geleitet. [...]

15. Verordnung vom 26. November 2003 über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsverordnung, WFV; 842.1)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p><i>Art. 47 Abs. 2</i> ² Das WBF genehmigt die Forschungsprogramme auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für Wohnungswesen.</p>	<p><i>Art. 47 Abs. 2</i> ² Das WBF genehmigt die Forschungsprogramme.</p>

16. Verordnung vom 17. Juni 1996 über das schweizerische Akkreditierungssystem und die Bezeichnung von Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde und Zulassungsstellen (AkkBV; SR 946.512)

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
	<p><i>Im ganzen Erlass werden ersetzt, mit den nötigen grammatischen Anpassungen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>«der Leiter der SAS» durch «die leitende Person der SAS»;</i> <i>«dem Leiter der SAS» durch «der leitenden Person der SAS».</i>
<p>3. Abschnitt: Akkreditierungskommission</p> <p><i>Art. 6</i></p> <p>¹ Der Bundesrat bestellt eine beratende Akkreditierungskommission. Diese soll die verschiedenen interessierten Kreise repräsentieren.</p> <p>² Die Akkreditierungskommission berät die mit der Akkreditierung befassten Behörden in allen Fragen der Akkreditierung.</p>	<p>3. Abschnitt: Akkreditierungsbeirat</p> <p><i>Art. 6</i></p> <p>¹ Der Bundesrat bestellt einen Akkreditierungsbeirat. Dieser soll die verschiedenen interessierten Kreise repräsentieren.</p> <p>² Der Akkreditierungsbeirat berät die mit der Akkreditierung befasste Behörde in Fragen der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit.</p> <p>³ Das Reglement des Akkreditierungsbeirats bedarf der Genehmigung durch das WBF.</p>
<p><i>Art. 13 Abs. 2 und 3</i></p> <p>² Auf dieser Grundlage fertigt der leitende Begutachter einen Antrag auf Akkreditierung, auf Akkreditierung mit Auflagen oder Bedingungen oder auf Nichtakkreditierung aus. Die SAS stellt diesen der Akkreditierungskommission zur Stellungnahme zu.</p> <p>³ Der Antrag und die Stellungnahme der Akkreditierungskommission werden dem Leiter der SAS zum Entscheid übermittelt.</p>	<p><i>Art. 13 Abs. 2 und 3</i></p> <p>² Auf dieser Grundlage fertigt der leitende Begutachter einen Antrag auf Akkreditierung, auf Akkreditierung mit Auflagen oder Bedingungen oder auf Nichtakkreditierung aus.</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>

<p><i>Art. 14 Abs. 1</i></p> <p>¹ Auf der Grundlage des Antrags und der Stellungnahme der Akkreditierungskommission verfügt der Leiter der SAS die Erteilung oder die Verweigerung der Akkreditierung.</p>	<p><i>Art. 14 Abs. 1</i></p> <p>¹ Auf der Grundlage des Antrags verfügt die leitende Person der SAS die Erteilung oder die Verweigerung der Akkreditierung.</p>
<p><i>Art. 21</i></p> <p>Der Leiter der SAS kann, nach Anhörung der Akkreditierungskommission, die Akkreditierung mit sofortiger Wirkung suspendieren oder entziehen, wenn die Akkreditierungsvoraussetzungen entfallen sind. In leichten Fällen kann die SAS bis zur Behebung der Akkreditierungsmängel zusätzliche Auflagen oder Bedingungen festlegen.</p>	<p><i>Art. 21</i></p> <p>Die leitende Person der SAS kann die Akkreditierung mit sofortiger Wirkung suspendieren oder entziehen, wenn die Akkreditierungsvoraussetzungen entfallen sind. In leichten Fällen kann die SAS bis zur Behebung der Akkreditierungsmängel zusätzliche Auflagen oder Bedingungen festlegen.</p>